



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Februar 2021

Seite 1 von 11

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3 -
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Pflegerverbände
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 5. Februar 2021

Anlage: Tabelle Impfkontingente

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

nachdem der Start in den Impfzentren in der vergangenen Woche trotz
der widrigen Wetterverhältnisse gut angelaufen ist, möchte ich mit dem
heutigen Erlass einige Änderungen bzw. Klarstellungen zur bisherigen

Erlasstage vornehmen sowie weitere Informationen zum Ablauf des Impfgeschehens in den bevorstehenden Wochen übermitteln.

1. Umgang mit überzähligen Impfstoffdosen (Änderung von Ziffer 1 des Erlasses in der Fassung vom 5. Februar 2021)

Überzählige Impfstoffdosen sämtlicher Hersteller (derzeit: BioNTech, Moderna, AstraZeneca) sind entsprechend den Priorisierungsvorgaben der Corona-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 zu verimpfen.

Können keine impfwilligen Personen für die überzähligen Dosen ausfindig gemacht werden, die gemäß der Verordnung mit mRNA-Impfstoffen geimpft werden sollen, dürfen diese Impfstoffe auch an Personen der prioritären Gruppen verimpft werden, wenn diese unter 65 Jahre alt sind.

Gemäß den Empfehlungen der STIKO sind überzählige Dosen des Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca ausschließlich an unter 65jährige Personen zu verimpfen.

Es ist sicherzustellen, dass die Anzahl überzähliger Impfdosen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert wird.

2. Zuständigkeit für die Annahme des Impfstoffs (Änderung von Ziffer 2 des Erlasses vom 4. Dezember 2020)

Die Zuständigkeit für die Annahme des Impfstoffs liegt bislang bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Praktikabilitätserwägungen machen es nach den Erfahrungen der ersten Impfwoche erforderlich, die Annahme des vom Logistiker angelieferten Impfstoffs auf das kommunale Personal

in den Impfstellen zu übertragen. Die Zahl der annahmefähigen Personen muss mindestens vier je Impfzentrum betragen.

Die in der Impfstelle für die Annahme des Impfstoffs zuständigen Personen sind dem Logistiker bei der Bestellung der jeweiligen Lieferung über den Webshop namentlich bekannt zu geben. Bei Annahme von Impfstofflieferungen haben sie sich mit dem angegebenen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis, ggf. Führerschein) gegenüber dem Lieferanten als annahmefähig auszuweisen sowie die Annahme zu quittieren.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass das annehmende Personal über die notwendigen Kenntnisse für einen qualitätsgesicherten Umgang mit dem Impfstoff verfügt.

3. Impfangebote für Beschäftigte der Priorisierungsstufe 1 (Ergänzung und Klarstellung von Ziffer 3 des Erlasses vom 5. Februar 2021)

Ab dem 17. Februar 2021 sind – über den bisher bestimmten Personenkreis – folgenden Personen durch die Kreise/kreisfreien Städte Impfungen anzubieten:

Regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätige(s):

- Betreuungsrichterinnen- und Betreuungsrichter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Sinne von Betreuungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger
- Prüf- und Begutachtungskräfte insbesondere der Medizinischen Dienste

- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Fußpflegerinnen und Fußpfleger
- Frisörinnen und Frisöre
- Seelsorgerinnen und Seelsorger

Des Weiteren:

- Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei der Operationsbegleitung in Krankenhäusern und bei ambulanten Operationen
- Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben, insbesondere der Medizinischen Dienste
- Mitarbeitende der ambulanten Spezialpflege, z.B. der Stoma- und Wundversorgung, wenn sie patientennah erbracht wird
- Heilmittelerbringer in der aufsuchenden ambulanten häuslichen Pflege

Es wird klargestellt, dass soweit gemäß Ziffer 3 des Erlasses vom 5. Februar 2021 (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzten, die in Schwerpunktpraxen vorrangig Corona-Patientinnen und Patienten behandeln, ein Impfangebot zu unterbreiten ist, hiervon ausschließlich (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte umfasst sind, die

- Patientinnen und Patienten wegen ihrer COVID-19-Infektion behandeln

oder

- die aerosolgenerierende Tätigkeiten (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation, zahnärztliche Tätigkeiten) durchführen.

Um eine möglichst zügige Impfung des weiteren medizinischen Personals im ambulanten Bereich – insbesondere von bislang noch nicht erfassten Fachärztinnen und Fachärzten sowie dem diesbezüglichen Personal – in der Prioritätsgruppe 2 erreichen zu können, bitte ich um formlose Mitteilung unter Impfung-Corona@mags.nrw.de, wenn die oben genannten Personenkreise sämtlich ein Angebot zur Impfung erhalten haben und die Impfung in dieser Gruppe in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Steuerung des generelleren Übergangs zu Impfungen in der Prioritätsgruppe 2 derzeit hier erarbeitet wird. Die Entscheidung über den Zeitpunkt liegt beim MAGS.

4. Impfungen in teilstationären Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs (ohne EGH-Einrichtungen) (Konkretisierung von Ziffer 10 des Erlasses vom 5. Februar 2021)

Für die Impfung von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. von betreuten Personen der vorbezeichneten Einrichtungen steht – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – Impfstoff des Herstellers Moderna zur Verfügung. Die Bestellung der benötigten Menge ist ab sofort über den Webshop möglich.

Beschäftigte der genannten Einrichtungen sind über gesonderte Impfangebote in den Impfstellen der Impfzentren mit Impfstoff der Firma AstraZeneca zu impfen. Dieses Angebot ist vorzuhalten, wenn die unter Ziffer 3 genannten Personengruppen ein Angebot zur Erstimpfung erhalten haben.

5. Impfungen von Personen in Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Senioren

Wenn die unter Ziffer 4 bezeichneten Einrichtungen ein Angebot zur Erstimpfung erhalten haben, ist den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Senioren ein Impfangebot in den Einrichtungen zu unterbreiten.

Bei Personen aus diesem Berechtigungskreis, für die bereits ein Termin in einer Impfstelle gebucht worden ist, soll darauf hingewirkt werden, dass bei einer Impfung in der Einrichtung der Termin in der Impfstelle storniert wird.

Beschäftigte der genannten Einrichtungen sind über gesonderte Impfangebote in den Impfstellen der Impfzentren mit Impfstoff der Firma AstraZeneca zu impfen. Dieses Angebot ist vorzuhalten, wenn die unter Ziffer 3 genannten Personengruppen ein Angebot zur Erstimpfung erhalten haben.

6. Weitere Impfungen in stationären medizinischen Einrichtungen

Für die Impfung von weiterem Krankenhauspersonal stehen in der kommenden Woche (8. KW) 50.000 Dosen AstraZeneca zur Verfügung. Ab der 9. KW erfolgt die Bereitstellung weiterer Dosen (100.000) des Impfstoffs von AstraZeneca.

Geimpft werden kann in:

- Universitätskliniken

- Krankenhäusern nach § 108 SGB V
- stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Kliniken gemäß § 30 GewO
- psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs

Wenn das anspruchsberechtigte Krankenhaus-/Klinikpersonal gemäß § 2 CoronaimpfV ein Impfangebot erhalten hat, ist ab der kommenden Woche ebenfalls eine Impfung von Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt gemäß § 3 Absatz 5 CoronaimpfV möglich.

Es ist von den Koordinierenden Einheiten darauf hinzuwirken, dass nach Risikoeinschätzung des Personals priorisiert und eine bedarfsgerechte Verteilung unter den o.g. Einrichtungen sichergestellt wird.

Eine Festanstellung im Krankenhaus/in der Klinik ist keine Voraussetzung für eine Impfung.

7. Impfungen in der Eingliederungshilfe

In der zweiten Märzwoche soll mit den Impfungen in der Eingliederungshilfe mittels mobiler Teams begonnen werden. Wir werden Sie alsbald über die Modalitäten des Impfens in der Eingliederungshilfe informieren.

8. Kostenübernahme für Taubblinden-Assistenten

Die Kosten für Taubblinden-Assistenten gehören zu den Impfkosten bzw. den Kosten für den Betrieb der Impfzentren. Das Impfzentrum erstattet

diese Kosten und rechnet sie mit dem Land ab. Das in der Anlage zum Erlass vom 5. Februar 2021 beigefügte Abrechnungsformular „Dolmetscher/-in Abrechnungsformular“ ist ebenfalls für diese Unterstützungsleistung zu verwenden.

9. Berufsgruppen: Auslieferung von AstraZeneca/für 65+ BioNTech

Die Impfung einer größeren Anzahl von Personen, die aufgrund ihrer Berufszugehörigkeit in der Prioritätsgruppe 1 gelistet sind, kann auch außerhalb der Impfstellen erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum die koordinierende Einheit – analog zum Verfahren der Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen – die benötigte Impfstoffmenge direkt zum Ort der Verimpfung bestellt. Eine Lieferung an den Bestimmungsort ist ausschließlich durch den Logistiker möglich. Es ist nicht gestattet, den Impfstoff von Dritten, bspw. Mitarbeitern von Arztpraxen, im Impfzentrum abholen zu lassen.

Des Weiteren darf eine Impfung der Berufsgruppen außerhalb der Impfstellen allein durch mobile Teams der Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind vom Land mit der Erbringung der Impfleistung sowie dem damit verbundenen Impfquotenmonitoring beauftragt und haftungsrechtlich abgesichert worden.

10. Korrektur der Anlage Kontingente zum Erlass vom 5. Februar 2021

In der Anlage war bezüglich der Impfkontingente ab März 2021 ein Fehler enthalten. Anstelle von wöchentlich 100.000 Impfdosen der Firma BioNTech – wie im Erlass dargestellt – waren 120.000 Impfdosen aufgeführt.

Dieser Fehler führt zu einer überhöhten Ausweisung der Kontingente in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten.

In der der E-Mail vom 11. Februar 2021 beigefügten Anlage wurde dieser Fehler behoben. Diese Anpassung ist bei der Einstellung von Impfterminen für den Monat März 2021 zwingend durch die Kreise und kreisfreien Städte respektive die Kassenärztlichen Vereinigung zu berücksichtigen.

Sofern zusätzliche Termine, die sich aus dem für März im Vergleich zu April erhöhten zugewiesenen Impfstoffkontingent ergeben, bislang noch nicht für die Terminbuchung bereitgestellt wurden, ist dies unverzüglich umzusetzen.

11. Aufbewahrung der Impfstoffe

Die Aufbewahrung der Impfstoffe muss qualitätsgesichert in einer für die Lagerung von Arzneimitteln geeigneten Kühlmöglichkeit bei 2°-8° C erfolgen.

Die Dokumentation der Lagerungsbedingungen ist durch geeignete Logger sicherzustellen und durch regelmäßiges Auslesen zu prüfen. Diese Daten sind aufzubewahren und auf Nachfrage dem MAGS zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist sicherzustellen, dass bei drohender Über- und Unterschreitung des Temperaturintervalls ein entsprechender Alarm ausgegeben wird, der ein unverzügliches und rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht (z. B. Umschaltung Leitwarte).

Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang ein Havariemanagement zu etablieren und insbesondere geeignete Ersatzkühlmöglichkeiten vorzuhalten.

12. Anlieferungsmodalitäten und Bestellung

Sofern die unter Ziffer 11 angegebenen Strukturen etabliert wurden, kann der Bedarf an Impfstoff der Firma AstraZeneca für 3 Tage bestellt und vor Ort qualitätsgesichert bei 2°-8° C bis zur Anwendung aufbewahrt werden.

Des Weiteren kann aus dem bestehenden Kontingent eine Reserve-Bestellung von einigen Vials vorgezogen werden, um bspw. doppelte Terminbuchungen, Verwerfungen o.ä. abzufedern.

Um diese Problematik auch für BioNTech zu entschärfen, erhalten Sie einmalig 10 Vials BioNTech zusätzlich zu Ihrer Bestellung geliefert. Wir beabsichtigen, diese Vials im Rahmen der kommenden Samstags-Bestellung auszuliefern.

Hierfür muss sichergestellt sein, dass in Ihren Kühlschränken diese 10 zusätzlichen Vials gelagert werden können. Parallel erbitten wir daher von Ihnen die Zusage, dass das oben benannte Havariemanagement eingehalten werden kann.

Ich weise zudem darauf hin, dass es sich bei den 10 Vials nicht um eine Erhöhung des Kontingents handelt, sondern um eine vorgezogene Reserve-Lieferung. Die zusätzlich gelieferten Dosen dürfen folglich nicht in die Terminkontingente eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann